



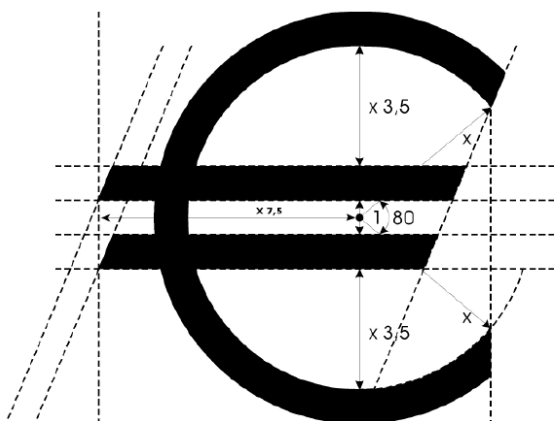
LANDKREIS
GÖPPINGEN

Radverkehrskonzeption des Landkreises Göppingen



Leitfaden zur Entwicklung der
Radverkehrsinfrastruktur 2012 – 2021

Teil III
Förderrichtlinien



Richtlinien des Landkreises Göppingen zur Förderung von Radverkehrsmaßnahmen in Baulast der Gemeinden

Grundlage der Förderung

Der Landkreis Göppingen hat am 12. Juli 2011 die vom Büro VIA eG aus Köln erarbeitete Radverkehrskonzeption als Rahmenplan für die künftige Gestaltung der Radverkehrswegeinfrastruktur im Landkreis Göppingen für den Zeitraum von 2012 bis 2021 verabschiedet. In dieser Konzeption schlägt der Gutachter insgesamt 466 Einzelmaßnahmen vor. Die geschätzten Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf insgesamt rd. 16,8 Mio. €, davon entfallen 18 % in die Baulast der Gemeinden.

Um die Investitionstätigkeit der Gemeinden bei der Radverkehrsinfrastruktur anzuregen, hat der Kreistag am 03.02.2012 beschlossen, jährlich € 50.000 Fördermittel für Maßnahmen in der Baulast der Gemeinden in den Haushalt einzustellen. Die Förderquote liegt vorläufig bei 1/3 der Gesamtkosten der Maßnahme einschl. Grunderwerb. Eine Änderung und ggf. Anpassung der Förderquote bleibt nach Maßgabe der entsprechenden Beschlussfassung in den Gremien des Landkreises ausdrücklich vorbehalten.

Förderbedingungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Die Förderung durch den Landkreis kann nur dann erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Infrastrukturmaßnahmen

- Die Förderung der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen an der Radwegeinfrastruktur bezieht sich in erster Linie auf Maßnahmen in deren eigener Baulast. Maßnahmen in der Baulast des Kreises können nur dann gefördert werden, wenn Sie nicht durch den Landkreis umgesetzt werden und die Gemeinde im Zuge der Maßnahme die Baulast für den Weg vertraglich übernimmt.
- Die Maßnahme muss Bestandteil der jeweils gültigen Radverkehrskonzeption des Landkreises Göppingen oder einer gültigen kommunalen Radverkehrsstrategie sein. Maßnahmen, die nicht in einer dieser Konzepte aufgeführt sind, können durch den Landkreis nicht gefördert werden. Ausnahmen stellen touristische Routen dar, die in der konzeptionellen Verantwortung des Landkreises Göppingen liegen. Maßnahmen an diesen Routen sind ebenfalls förderfähig.
- Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die ausschließlich zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur durchgeführt werden. Bei allgemeinen Baumaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur sind die Belange des Radverkehrs grundsätzlich zu berücksichtigen und im Rahmen der jeweiligen Baulast zu finanzieren.
- Eine Förderung aus anderen Mitteln, wie dem Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (Landes- GVFG) oder dem Nationalen Radverkehrsplan (NRVP), ist vorrangig einzusetzen und schließt eine weitere Förderung durch den Landkreis aus. Die Fördersumme durch den Landkreis Göppingen ist auf maximal € 50.000 begrenzt.
- Eine Förderung durch den Landkreis Göppingen ist nur dann möglich, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme eine Bagatellgrenze von 3.000 € übersteigen.

- Bei der Planung und dem Bau von Radwegen sind die einschlägigen Richtlinien für Radverkehrsanlagen zu beachten. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

2. Wegweisung

- Zusätzlich zu Infrastrukturmaßnahmen können Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen darüber hinaus auch Radverkehrswegweisung zu 50 v.H. der Gesamtkosten der Beschilderungsproduktion gefördert bekommen.
- Nicht gefördert wird die Beschilderungsplanung- und montage.
- Die Beschilderung muss nach dem bundeseinheitlichen System der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erfolgen. Zusätzlich muss die Beschilderung die Kriterien des Landkreises erfüllen. Dies bedeutet:
 - Zwischenwegweiser müssen eine Größe von 300 x 300 mm aufweisen.
 - Pfeilwegweiser müssen das Schwalbenschwanzprofil haben.
 - Die Beschilderung von Zielen muss stets vom Beginn der Beschilderung bis zum Ziel hin durchgängig sein.
- Die Beschilderung muss mit dem Landkreis Göppingen abgestimmt werden, damit diese in das bestehende Beschilderungskonzept des Kreises integriert wird.
- Bezüglich Wegweisung ist keine Bagatellgrenze vorhanden.
- Die Fördersumme durch den Landkreis ist auf maximal 5.000 € begrenzt.

3. Allgemeines

- Eine Förderung durch den Landkreis Göppingen kann nur Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden gewährt werden.
- Mit dem Bau einer Maßnahme kann erst nach Erhalt des Förderbescheids begonnen werden, es sei denn es liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landkreises Göppingen vor.
- Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach den jeweiligen jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Liegen mehrere Anträge vor, die in der Summe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, wird deren Priorisierung in der Radverkehrskonzeption maßgeblich zur Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen herangezogen.
- Der Grunderwerb samt Vermessung, die Durchführung einer konkreten Ausführungsplanung sowie ggf. notwendige Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen sind durch den Antragsteller zu übernehmen. Ein Kostenersatz für beim Antragsteller anfallende Kosten (sowohl Personal- wie Sachkosten) wird grundsätzlich nicht gewährt oder anerkannt.

Antragsverfahren

Der Förderantrag umfasst folgende Unterlagen:

- Beschreibung der Maßnahme inklusive Lageplan. Bei Umsetzung einer Maßnahme aus der Radverkehrskonzeption kann die Beschreibung, Kostenschätzung und Priorität aus der Konzeption für die Antragstellung übernommen werden.
- Kostenschätzung bei Antragstellung, falls die Maßnahme von der in der Konzeption vorgeschlagenen Maßnahme abweicht.
- Begründung der Bedeutung der Maßnahme für die Radwegeinfrastruktur aus Sicht der Gemeinde.
- Fehlanzeige anderweitiger Fördermöglichkeiten.

Die Unterlagen sind formlos in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Maßnahmen zur Förderung sind beim Landratsamt Göppingen jeweils bis zum 01. Juni für das Folgejahr schriftlich anzumelden.

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Verkehr.
Abrechnungsverfahren / Verwendungsnachweise / sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat den Abschluss der geförderten Maßnahme unverzüglich dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen und danach unverzüglich (spätestens nach 3 Monaten) abzurechnen.

Über die Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Weichen die Kosten der Schlussabrechnung aus der Maßnahme um mehr als 10 v.H. von den beantragten Kosten der Antragstellung im Sinne einer Kostenverminderung ab, steht dem Landkreis eine entsprechende Verminderung des gewährten Zuschusses mit der Auszahlung zu; das nähere ist im Einzelfall zu regeln.